VERORDNUNG (EWG) Nr. 2166/78 DER KOMMISSION

vom 14. September 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 über die regelmäßige Ausschreibung für entbeintes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 79/75 der Kommission vom 14. Januar 1975 über die regelmäßige Ausschreibung für entbeintes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2770/77 (4), bestimmt, daß die Interventionsstellen das entbeinte Fleisch aus ihren Beständen zum Verkauf anbieten.

Um einen regelmäßigen Lagerumschlag zu erreichen, durch den dieses Fleisch nicht zu lange gelagert wird, was eine Verminderung seines Wertes und Absatzschwierigkeiten mit sich brächte, muß vorgesehen werden, daß die Interventionsstellen von dem Fleisch, das vor einem in den Veröffentlichungen der regelmäßigen Ausschreibungen festgesetzten Termin übernommen worden ist, das am längsten gelagerte vorrangig verkaufen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt :

„(4) Die Interventionsstellen verkaufen vorrangig das Fleisch mit der längsten Lagerdauer. Sie dürfen keinesfalls Fleisch verkaufen, das sie nach dem in der Veröffentlichung über die regelmäßige Ausschreibung festgesetzten Termin übernommen haben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 10 vom 15. 1. 1975, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1977, S. 16.